

Stadt Bielefeld  
Der Oberbürgermeister

### **Hinweis auf eine öffentliche Bekanntmachung**

**Die Allgemeinverfügung vom 11.07.2022 der Stadt Bielefeld bzgl. der Aufhebung der Tierseuchenverfügungen zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen vom 13.08.2020 und vom 02.11.2021**

wurde am 14.07.2022 durch Bereitstellung im Internet unter [www.bielefeld.de](http://www.bielefeld.de) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Bekanntmachung wird hiermit gemäß § 25 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bielefeld hingewiesen.

Bielefeld, den 11.07.2022

i.V.

Adamski  
Beigeordneter

Zur vollständigen Information auch hier der Text der Allgemeinverfügung:

**Aufhebung der Tierseuchenverfügungen  
(Allgemeinverfügungen)  
zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen  
vom 13.08.2020 und vom 02.11.2021**

- I. Die Tierseuchenverfügungen zur Vermeidung der Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut vom 13.08.2020 und vom 02.11.2021 werden aufgehoben.
  
- II. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absätze 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt im Internet unter [www.bielefeld.de](http://www.bielefeld.de) und ist mit Ablauf des Tages, an dem das digitalisierte Dokument im Internet verfügbar ist, vollzogen. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse in den beiden Bielefelder Tageszeitungen „Neue Westfälische“ und „Westfalen-Blatt“ hingewiesen.

**Begründung:**

Die Stadt Bielefeld nimmt als kreisfreie Stadt die Aufgabe einer Kreisordnungsbehörde wahr und ist damit nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27. Februar 1996- ZustVO TierGesG TierNebG NRW (GV.NRW.S.104) i. V. m. § 3 Abs. 1 OBG NRW für den Erlass von Tierseuchenverfügungen zur Vermeidung der Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut zuständig.

Aufgrund der Feststellung des Ausbruches der Amerikanischen Faulbrut im Sommer 2020 wurde mit der Tierseuchenverfügung vom 13.08.2020 auf dem Gebiet der Stadt Bielefeld ein Sperrbezirk zur Vermeidung der Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen ausgewiesen. Nachdem im Frühjahr 2021 und im Herbst 2021 weitere Ausbrüche der Amerikanischen Faulbrut im Sperrbezirk amtlich festgestellt wurden, musste der Sperrbezirk im Herbst 2021 mit der Tierseuchenverfügung vom 02.11.2021 erweitert werden.

Nach Abschluss der Entseuchungsmaßnahmen in den betroffenen Bienenvölkern und Bienenständen im Herbst 2021, die unter amtlicher Überwachung durchgeführt und vom beamteten Tierarzt gemäß § 12 Abs. 2 Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2004 (BGBl. I S. 2738) abgenommen wurden, erfolgten im Frühjahr 2022 fristgerecht die Nachuntersuchungen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 BienSeuchV. Dabei konnten bei allen untersuchten Ständen klinisch keine Anzeichen für das Vorliegen der Amerikanischen Faulbrut festgestellt werden (negativer Befund). Nach Abschluss einer weiteren Sanierungsmaßnahme mit anschließender Nachuntersuchung im näheren Umfeld weisen nunmehr alle noch verbliebenen Bienenvölker und -stände im Sperrbezirk auch in der bakteriologischen Nachuntersuchung einen negativen Befund auf.

Da damit sämtliche Vorgaben des § 12 Abs. 3 BienSeuchV erfüllt sind, gilt die Amerikanische Faulbrut im Sperrbezirk als erloschen. Gem. § 12 Abs. 1 BienSeuchV sind daher die mit Tierseuchenverfügungen vom 13.08.2020 und vom 02.11.2021 für das Gebiet der Stadt Bielefeld angeordneten Schutzmaßnahmen aufzuheben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden der beauftragenden Person selbst zugerechnet werden.

i. V.

Adamski

Beigeordneter

Bielefeld, den 11.07.2022